

**PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN
IM
STEUERRECHT**



Agenda

I. Einleitung

II. Die Photovoltaikanlage

1. Was versteht man unter Photovoltaik?
2. Formen von Photovoltaikanlagen
 - 2.1. Anlagen auf Dachflächen (nicht integriert -Trägerkonstrukt)
 - 2.2. Anlagen auf Dachflächen (integriert)
 - 2.3. Anlage auf Freiflächen
3. Vorteile

III. Steuerliche Aspekte

Umsatzsteuer

Einkommensteuer

1. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (integriert)
 - 1.1. Einbau bei Herstellung des Gebäudes
 - 1.2. Einbau im Zuge einer Dachrenovierung
2. Anlagen auf Dachflächen (nicht integriert - Trägerkonstrukt)
3. Anlagen auf Freiflächen

IV. Staatliche Förderprogramme

V. Vergütung



I. Einleitung

Die Sonnenenergie

- Sonne - größte Energiequelle der Erde
- praktisch unerschöpfliches Energiepotenzial – zumindest für die nächsten
- 4 Milliarden Jahre (Expertenschätzung)
- auf der Erde ankommende Menge solarer Energie, übersteigt den täglichen
- Verbrauch um das 10 000 - 15 000fache
- Sonnenenergie aktiv nutzen
- Photovoltaikanlagen erzeugen "sauberen", direkt nutzbaren elektrischen Strom



II. Die Photovoltaikanlage

1. Was versteht man unter Photovoltaik?

- Direkte Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie
- Seit 1958 zur Energieversorgung der meisten Raumflugkörper im Einsatz
- Zur Stromerzeugung auf der Erde z. B. Anwendung auf Dachflächen, in
- Taschenrechnern, Parkscheinautomaten oder auf Freiflächen
- Erzeugte Energie zur reinen Eigennutzung oder Direkteinspeisung in das Stromnetz, zur Nutzung der Anlage als zusätzliche Einnahmequelle

II. Die Photovoltaikanlage

2. Formen von Photovoltaikanlagen

2.1. Anlagen auf Dachflächen – nicht integriert (Trägerkonstrukt)

- Die Solarmodule sind nicht direkt in die Dächer integriert, sondern auf Trägerkonstruktionen montiert und auf das Dach aufgesetzt



II. Die Photovoltaikanlage

2. Formen von Photovoltaikanlagen

2.2. Anlagen auf Dachflächen – integriert

- Die Solarmodule werden direkt in geeignete Dächer integriert

Vorteil neben der Stromerzeugung auch Gebäudeschutz vor Witterungseinflüssen



II. Die Photovoltaikanlage

2. Formen von Photovoltaikanlagen

2.3. Anlagen auf Freiflächen

- Die Solarmodule sind auf einer Freifläche mit Hilfe von Trägerkonstruktionen montiert



II. Die Photovoltaikanlage

3. Vorteile von Photovoltaikanlagen

- Nutzung der Sonnenenergie
- Bewährte Technik seit mittlerweile 20 Jahren
- Keine Lärmbelastung
- Umweltfreundlich
- Wartungsfrei
- Unabhängig von steigenden Energiepreisen
- Investoren winken hohe Renditen
- Steuerlich attraktiv





III. Steuerliche Aspekte

Umsatzsteuer

- Lieferung von erzeugtem Strom gegen Einspeisevergütung gilt als steuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
- Anlagenbetreiber gilt als Unternehmer, wenn er erzeugten Strom in das Netz des Energieversorgers einspeist
- Vorsteuerabzugsberechtigung unter den Voraussetzungen des § 15 UStG aus den Anschaffungskosten und laufenden Kosten

Hinweis:

- Die Regelungen zur Besteuerung von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 UStG finden bei Einhaltung der Größenkriterien entsprechend Anwendung (Bruttoumsatz Vorjahr bis max. 17.500,00 EUR; Bruttoumsatz lfd. Jahr bis max. 50.000,00 EUR)



III. Steuerliche Aspekte

Einkommensteuer

- Form der Photovoltaikanlage entscheidend für einkommensteuerlichen Aspekte
- eigenständige Betriebsvorrichtung oder unselbständiger Gebäudebestandteil
- Einkunftserzielungsabsicht
- Steuerpflichtige, die Photovoltaikanlagen betreiben und Strom erzeugen, erzielen hieraus in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung **Einnahmen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG**



III. Steuerliche Aspekte

1. Anlagen auf Dachflächen (integriert)

1.1. Einbau bei Herstellung des Gebäudes

- Zuordnung Kosten Anlageneinbau bei Gebäudeherstellung zu den Gebäudeherstellungskosten
- unselbständige Bestandteile des Gebäudes
- unbeweglichen Wirtschaftsgüter; Abschreibung linear nach Gebäudegrundsätzen über einen Zeitraum von regelmäßig 50 Jahren (= 2% p.a.)

Beispiel:

Anschaffung einer in das Dach integrierten Anlage im Jahr 2009 von 100.000,00 EUR bei Gebäudeherstellung; übrige Herstellungskosten des Gebäudes 200.000,00 EUR

steuerliche Auswirkung:

Einnahmen: Einnahmen durch Energieeinspeisung in das Stromnetz sind Betriebseinnahmen

Ausgaben: Die Anlage ist linear mit 2% mit dem Gebäude abzuschreiben

Anschaffungskosten Gebäude 200.000,00 EUR
Anschaffungskosten Photovoltaikanlage 100.000,00 EUR
Anschaffungskosten gesamt 300.000,00 EUR
Abschreibung 2% p.a. 6.000,00 EUR



III. Steuerliche Aspekte

1. Anlagen auf Dachflächen (integriert)

1.2. Einbau im Zuge einer Dachrenovierung

- Einbau Photovoltaikanlage im Zuge einer Dachrenovierung
 - > Einbaukosten zählen zu Erhaltungsaufwendungen
 - > Anerkennung als sofort abziehbare Betriebsausgaben
- Keine anschaffungsnahen Erhaltungsaufwendungen (innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung/Herstellung; wenn die Nettoaufwendungen 15% der AK/HK des Gebäudes übersteigen).

Beispiel:

- Anschaffung einer in das Dach integrierten Photovoltaikanlage im Jahr 2009 in Höhe von 100.000,00 EUR im Zuge einer Dachrenovierung

steuerliche Auswirkung:

- Einnahmen: Einnahmen durch Energieeinspeisung in das Stromnetz sind Betriebseinnahmen
- Ausgaben: Abschreibung des bereits vorhandene Gebäudes linear mit 2%

Kosten für Dachrenovierung inkl. Einbau Photovoltaikanlage sind in voller Höhe als sofort abziehbare Betriebsausgaben anzusetzen



III. Steuerliche Aspekte

2. Anlagen auf Dachflächen (nicht integriert - Trägerkonstrukt)

- Photovoltaikanlagen, die auf das Dach aufgesetzt werden, sind regelmäßig als Betriebsvorrichtung, d.h. als eigenständiges Wirtschaftsgut, anzusehen
- Sie zählen zu den beweglichen Wirtschaftsgütern und haben nach der amtlichen Afa-Tabelle eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren



III. Steuerliche Aspekte

A. Investitionsabzugsbetrag

Bildung:

- Gemäß § 7g Abs. 1 EStG kann für künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens ein Gewinn mindernder Investitionsabzugsbetrag außerbilanziell in Abzug gebracht werden
- darf 40% der voraussichtl. Anschaffungs- oder Herstellungskosten, max. 200.000,00 EUR nicht übersteigen



III. Steuerliche Aspekte

A. Investitionsabzugsbetrag

Voraussetzungen:

- Betrieb überschreitet im vorangegangenen Jahr des Abzugs nicht die Größenmerkmale des § 7g Abs.1 Satz 2 Nr. 1 EStG (bilanzierende Gewerbetreibende max. Betriebsvermögen 235.000,00 EUR*; Betriebe, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln max. Gewinn 100.000,00 EUR**)
- Beabsichtigung des Steuerpflichtigen das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den folgenden drei Wirtschaftsjahren, das dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgt, anzuschaffen oder herzustellen
- und mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung /Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90%) zu nutzen
- Steuerpflichtiger benennt beim Finanzamt das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach mit Angabe der Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Hinweis:

Inanspruchnahme Investitionsabzugsbetrag bereits im Jahr vor der Betriebseröffnung;
Finanzamtnachweis, dass für das begünstigte Wirtschaftsgut eine verbindliche Bestellung vorliegt (BFH-Urteil IV R 30/00 vom 25.04.2002)

* Erhöhung durch Konjunkturpaket I von 235.000,00 EUR auf 335.000,00 EUR in den Jahren 2009 und 2010

** Erhöhung durch Konjunkturpaket I von 100.000,00 EUR auf 200.000,00 EUR in den Jahren 2009 und 2010



III. Steuerliche Aspekte

A. Investitionsabzugsbetrag

Auflösung:

- Gemäß § 7g Abs. 2 EStG ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten Gewinn erhöhend außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen
- Gleichzeitig können Anschaffungs- oder Herstellungskosten des angeschafften Wirtschaftsgutes um bis zu 40%, max. in Höhe des gebildeten Investitionsabzugsbetrags, Gewinn mindernd herabgesetzt werden
- Die geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dienen als Bemessungsgrundlage für reguläre Abschreibung und Sonderabschreibung



III. Steuerliche Aspekte

B. Reguläre Abschreibung

Afa für ab 2009 angeschaffte Anlagen:

- linear nach § 7 Abs. 1 EStG (= 5% p.a.) oder
- degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG (das 2,5 fache der linearen Afa, (max. 25%) gleich 12,5% p.a.)



III. Steuerliche Aspekte

C. Sonderabschreibung

Gemäß § 7g Abs. 5 EStG können im Anschaffungsjahr und den vier Folgejahren Sonderabschreibungen neben der regulären Abschreibung bis zu insgesamt 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden

Voraussetzungen:

- Betrieb überschreitet im vorangegangenen Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht die Größenmerkmale des § 7g Abs.1 Satz 2 Nr. 1 EStG (bilanzierende Gewerbetreibende max. Betriebsvermögen 235.000,00 EUR*; Betriebe, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln max. Gewinn 100.000,00 EUR**)
- betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90%)

* Erhöhung durch Konjunkturpaket I von 235.000,00 EUR auf 335.000,00 EUR in den Jahren 2009 und 2010

** Erhöhung durch Konjunkturpaket I von 100.000,00 EUR auf 200.000,00 EUR in den Jahren 2009 und 2010

III. Steuerliche Aspekte

Beispiel: Anschaffung einer auf das Dach aufgebauten Anlage im Januar 2009, 100.000,00 EUR

steuerliche Auswirkung:

Einnahmen: Einnahmen durch Energieeinspeisung in das Stromnetz sind Betriebseinnahmen

Ausgaben: Jahr 2008 (vor der Anschaffung):

- Bildung Investitionsabzugsbetrag von 40% der Anschaffungskosten

100.000,00 EUR x 40% = 40.000,00 EUR

./. 40.000,00 EUR Bildung IAB Gesamtaufwand

Jahr 2009 (im Jahr der Anschaffung / Anschaffungsdatum Januar 2009):

+ Auflösung des Investitionsabzugsbetrags in Höhe von 40% der Anschaffungskosten

- Herabsetzung der Anschaffungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts in Höhe von 40%

- Sonderabschreibung von den verbleibenden Anschaffungskosten (von 60% AK)

- reguläre Afa (alternativ degressiv oder linear) von den verbleibenden Anschaffungskosten (von 60% AK), im Jahr der Anschaffung/Herstellung zeitanteilig (p.r.t.)

+ 40.000,00 EUR Auflösung IAB (40% von 100.000,00 EUR)

./. 40.000,00 EUR Minderung Anschaffungskosten (Höhe des gebildeten IAB aus dem Jahr 2008

./. 12.000,00 EUR Sonderabschreibung (20% von 60 TEUR (von den verbleibenden AK/HK

./. 7.500,00 EUR degressive Abschreibung (2,5 fache der linearen Afa*, max. 25% =12,5%)

./. 19.500,00 EUR Gesamtaufwand

* lineare Afa= 2% bei 20 Jahren Nutzungsdauer = 5% Afa p.a.

In Prozent: Im Jahr 2008 sind Kosten in Höhe von 40% der Anschaffungskosten berücksichtigungsfähig.
Im Jahr 2009 sind Kosten in Höhe von 19,5 % der Anschaffungskosten berücksichtigungsfähig.

Gesamtaufwand in den ersten zwei Jahren: 59,5%



III. Steuerliche Aspekte

3. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

- sie sind regelmäßig als Betriebsvorrichtung, d.h. als eigenständiges Wirtschaftsgut, anzusehen
- bewegliches Wirtschaftsgut
- nach amtlicher Afa-Tabelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 20 Jahre
- steuerliche Behandlung wie die nicht auf Dachflächen integrierten Anlagen



IV. Staatliche Förderprogramme

- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):
langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren für Investitionskosten Errichtung, Erweiterung oder Erwerb
- zudem unterschiedlich ausgelegte Förderprogramme einzelner Bundesländer

V. Vergütung

- Betreiber erhält Vergütung vom Energieversorger für Energieeinspeisung ins Stromnetz
- im EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) sind die Grundlagen einheitlich und prozentual festgelegt – unterteilt in Verschiedene Formen von Photovoltaikanlagen

